

07.02.2017

Entschließungsantrag

der Fraktion der SPD und
der Fraktion der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Antrag „Für die Patientensicherheit Anforderungen für die Berufsausübung von Heilpraktikern erhöhen“ der Fraktion der FDP Drucksache 16/12846

Gesetzlichen Rahmen für die Berufsausübung von Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker auf Bundesebene verbessern und moderne Qualitätsanforderungen für das Heilpraktikergesetz festlegen

I. Ausgangssituation

In der Bevölkerung gibt es wegen ihrer speziellen, ganzheitlichen und den Menschen zugewandten Herangehensweise eine breite Akzeptanz für alternativmedizinische Angebote. So haben z.B. 57 Prozent der erwachsenen Bundesbürgerinnen und -bürger laut einer Allensbach-Umfrage im Jahr 2009 selbst schon mindestens einmal bewusst homöopathische Mittel genommen. Komplementärmedizinische Behandlungsmethoden sind eine schonende und sinnvolle Ergänzung zur „Schulmedizin“. Das bestätigt auch die Erweiterung des Leistungsangebots der Krankenkassen. In Deutschland sind rd. 43.000 Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker heilkundlich tätig.

Es ist daher umso wichtiger, auch in diesem Bereich der Versorgung eine hohe Behandlungsqualität sicherzustellen. Nicht zuletzt aufgrund der hohen Verantwortung, im Interesse der Patientinnen und Patienten und des Verbraucherschutzes ist es angezeigt die Qualitätssicherung zu verbessern und Ausbildung und Prüfung entsprechend der Bedeutung und Auswirkung für den Patientinnen- und Patientenschutz anzupassen.

Im Bereich der Gesundheitsberufe erfolgt dies zu einem erheblichen Maß über die Regulierung der Berufszulassung. Für die Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker erfolgt hingegen lediglich eine Kenntnisüberprüfung, die keine formalisierte Staatsprüfung wie in anderen Pflege- und Gesundheitsfachberufen darstellt, sondern der sogenannten „Gefahrenabwehr“ dient.

Datum des Originals: 07.02.2017/Ausgegeben: 08.02.2017

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

So umfasst das Heilpraktikergesetz (HPG) keine Ausbildungs- und Prüfungsordnung wie es für die Pflege- und Gesundheitsfachberufe vorgesehen ist. Weder Ausbildungsinhalte und -ziele, Ausbildungsdauer und Zugangsvoraussetzungen noch eine staatliche Abschlussprüfung werden geregelt. Das Gesetz beinhaltet auch keine Vorgaben bezüglich Grundwissen und Grundkompetenzen, die Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker mitbringen müssen. Ebenso ist nicht geregelt, wie sich zukünftige Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker auf die Kenntnisüberprüfung vorbereiten. Schließlich gibt es auch keine staatliche Anerkennung von Heilpraktiker-Schulen. Bei den Schulen, die derzeit Heilpraktiker-Lehrgänge anbieten handelt sich um private Schulen, die weder an bestimmte Curricula gebunden sind, noch staatlich zugelassen oder überwacht werden.

Bestehendes Heilpraktikergesetz wird heutigen Anforderungen nicht mehr gerecht

Das Heilpraktikergesetz und die dazugehörige Erste Durchführungsverordnung aus dem Jahr 1939 werden den hohen Maßstäben moderner Berufszulassungsregelungen nicht mehr gerecht. Das Gesetz wurde ursprünglich mit dem Ziel eingeführt, die damalige sogenannte "Kurierfreiheit" zu beenden und die Ausübung der Heilkunde durch andere Personen als Ärztinnen und Ärzten streng zu reglementieren. 1952 wurden diese Einschränkungen gegenüber der früher geltenden Kurierfreiheit als mit dem Grundgesetz nicht vereinbar wieder aufgehoben. Seitdem ist das Heilpraktikergesetz in Deutschland die rechtliche Grundlage für die Ausübung des Heilpraktikerberufes und gilt für jede und jeden, der „die Heilkunde, ohne als Arzt qualifiziert zu sein, ausüben will.“ Durch die Rechtsprechung in der Nachkriegszeit wurde der ursprünglich verfolgte Gesetzeszweck als „Verbotsgesetz“ wieder aufgehoben. Immer weitere Zulassungen sogenannter „sektoraler“ Heilkundeerlaubnisse durch die Rechtsprechung tragen zu einer Unübersichtlichkeit der für den Patientinnen- und Patientenschutz so wichtigen Regelungsmaterie bei. Auf alle diese Entwicklungen hat der Bundesgesetzgeber bisher nicht reagiert. Auch die letzte Änderung des Heilpraktikergesetzes im Jahr 2001 hat keinerlei substantielle Änderungen oder eine Anpassung des Gesetzes an die jahrzehntelangen Entwicklungen im Heilpraktikerwesen gebracht.

Im Jahr 2009 hatte bereits das Bundesverwaltungsgericht auf Widersprüche in Hinblick auf die sonst bei den Gesundheitsberufen gegebenen Anforderungen hingewiesen. So bestehen einerseits erheblichen Qualifikationsanforderungen in vielen Berufsfeldern gerade im Gesundheitsbereich, andererseits wird mit dem Heilpraktikergesetz die Möglichkeit einer eigenverantwortlichen Betätigung bei der Behandlung von Patientinnen und Patienten allein aufgrund einer Kenntnisüberprüfung durch das Gesundheitsamt ermöglicht.

Umso mehr ist es deshalb notwendig, dass bundesweit einheitliche Zugangsvoraussetzungen festgelegt und ggf. Regelungen zur Anrechnung anderer fachlich einschlägiger Ausbildungen getroffen werden.

Die Bundesländer haben zur Durchführung des Heilpraktikergesetzes teilweise eigene Regelungen und Richtlinien erlassen. Die Durchführung ist in Nordrhein-Westfalen eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe und obliegt den Kreisen und kreisfreien Städten. Ein allgemeines Weisungsrecht seitens des Landes besteht dabei nicht. Mit den „Richtlinien zur Durchführung des Heilpraktikergesetzes“ (Runderlass vom 18.05.1999) sind lediglich Handlungsempfehlungen gegeben worden, die im Wesentlichen die Weiterentwicklung des Heilpraktikergesetzes durch die Rechtsprechung wiedergeben.

Nach bereits vergeblichen Versuchen, den Bund über die zuständigen gemeinsamen Facharbeitsgruppen zu einer Reform des HPG zu bewegen, hat die Gesundheitsministerkonferenz im Juni 2016 einstimmig einen Beschluss zur Neuordnung des Heilpraktikerrechts gefasst und festgestellt, dass

- die Anforderungen an die Erlaubniserteilung nach dem Heilpraktikerrecht nicht den Qualitätserfordernissen genügen, die aus Gründen des Patientinnen- und Patientenschutzes an die selbständige Ausübung der Heilkunde zu stellen sind und
- die Bundesregierung aufgefordert unter Beteiligung der interessierten Länder die Inhalte und Gegenstände der Überprüfung (Ziff. 2.3 der Leitlinien Heilpraktikeranwärter) zu überarbeiten und ggf. auszuweiten, um dem Patientenschutz besser gerecht zu werden und bessere Voraussetzungen für die Einheitlichkeit der Kenntnisüberprüfungen zu schaffen.

Mit dem „Dritten Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Gesetze“ kurz PSG III (Bundestags-Drucksache 18/10510) hat die Bundesregierung nun Änderungen vorgesehen. So soll das Bundesministerium für Gesundheit Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und -anwärtern erstellen und diese Leitlinien bis spätestens zum 31. Dezember 2017 im Bundesanzeiger veröffentlichen. Bei der Erarbeitung der Leitlinien sind die Länder zu beteiligen.

II. Der Landtag stellt fest:

- Der für die Regelung der Berufszulassung der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker zuständige Bundesgesetzgeber ist gefordert, den längst überfälligen umfassenden Reformprozess zum stark veralteten Heilpraktikerrecht einzuleiten. Seit 2010 fordert die Landesregierung (MGEPA) auf den unterschiedlichen politischen Ebenen eine grundlegende Novellierung des Heilpraktikergesetzes durch den Bundesgesetzgeber.
- Die 89. Gesundheitsministerkonferenz hat am 29./30.06.2016 festgestellt, dass „die Anforderungen an die Erlaubniserteilung nach dem Heilpraktikerrecht nicht den Qualitätserfordernissen genügen, die aus Gründen des Patientinnen- und Patientenschutzes an die selbständige Ausübung der Heilkunde zu stellen sind.“
- Mit dem „Dritten Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Gesetze“ (PSG III) hat nun die Bundesregierung auf die Kritik und die Forderungen der Länder zumindest teilweise reagiert und die Erstellung von Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und -anwärtern angekündigt. Dabei wird zunächst nur die Prüfung der Erlaubnis besser als bisher geregelt. Es bleibt abzuwarten, ob damit eine ausreichende Verbesserung im Bereich der Qualitätssicherung erreicht werden kann oder ob es nicht doch einer grundsätzlichen Novellierung des Heilpraktikergesetzes bedarf. Hierzu würden einheitliche Regelungen zu den Zugangsvoraussetzungen, der Ausbildungsdauer, den Ausbildungsinhalten und -zielen sowie einer umfassenden staatlichen Abschlussprüfung gehören.
- Im Sinne des Patientinnen- und Patientenschutzes ist es notwendig, das Heilpraktikergesetz u.a. dahin gehend zu reformieren Regulierungen, wie Dokumentationspflichten auch zur besseren Qualitätssicherung, bundesweit verbindlich zu gestalten.

III. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

sich bei der Erstellung der Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und -anwärtern einzubringen und auf die Schaffung von einheitlichen Qualitätsanforderungen für die Ausbildung und Qualitätssicherung im Sinne des Patientinnen- und Patientenschutzes

hinzuwirken. Im Rahmen der Erstellung der Leitlinien ist zu klären, ob die im PSG III vorgesehenen Änderungen in Bezug auf das Heilpraktikergesetz ausreichend sind. Im Sinne des Patientinnen- und Patientenschutzes wäre in der Folge eine weitergehende Novellierung des Heilpraktikergesetzes gegenüber dem Bundesgesetzgeber anzuregen. Diese könnte die Schaffung einheitlicher Regelungen zu den Zugangsvoraussetzungen, der Ausbildungsdauer, den Ausbildungsinhalten und -zielen sowie einer umfassenden staatlichen Abschlussprüfung zum Inhalt haben.

Norbert Römer
Marc Herter
Inge Howe
Michael Scheffler
Günter Garbrecht
Serdar Yüksel
Angela Lück

und Fraktion

Mehrdad Mostofizadeh
Sigrid Beer
Arif Ünal
Martina Maaßen
Manuela Grochowiak-Schmieding
Josefine Paul

und Fraktion